

Verbeamtung von Lehrerinnen und Lehrern in Sachsen

Häufig gestellte Fragen und Antworten

Das sächsische Kabinett hat am 9. März 2018 beschlossen, dass ab 1. Januar 2019 bis vorerst 31. Dezember 2023 neu einzustellende Lehrkräfte mit vollständiger Ausbildung verbeamtet werden können. Im gleichen Zeitraum wird vollständig ausgebildeten Lehrkräften, die bereits im sächsischen Schuldienst tätig sind und die Voraussetzungen erfüllen, die Möglichkeit eröffnet, sich ebenfalls verbeamten zu lassen.

Außerdem übernimmt der Freistaat Sachsen statuswährend bereits verbeamtete Lehrkräfte aus anderen Bundesländern. Das ist bereits ab 1. August 2018 möglich. (Näheres dazu S. 2 unten)

Im Folgenden werden wesentliche Fragen zur Verbeamtung beantwortet. Die Aussagen entsprechen dem aktuellen Wissensstand. Wichtige rechtliche Rahmenbedingungen sind noch zu konkretisieren. Deshalb werden die folgenden Informationen regelmäßig aktualisiert.

Welche Unterschiede bestehen zwischen einem Beamten- und einem Angestelltenverhältnis?

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Unterschiede zwischen der Rechtsstellung von Beamten und tarifbeschäftigten Arbeitnehmern im Freistaat Sachsen dargestellt:

	Beamte	Arbeitnehmer
Art des Dienstverhältnisses	öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis	privatrechtliches Arbeitsverhältnis
Rechtsgrundlagen	Landes- und bundesgesetzliche Regelungen Art. 33 GG, BeamtStG, SächsBG	Verträge zwischen den Tarifpartnern: Tarifvertrag der Länder (TV-L) BGB
Begründung	durch hoheitlichen Akt (Ernennung)	durch Arbeitsvertrag
Bezahlung	Besoldung als gesetzlich geregelte Unterhaltsleistung gemäß SächsBesG	Vergütung nach Vereinbarung als Gegenleistung für geleistete Arbeit
Alterssicherung	Versorgungsprinzip, wird allein vom Dienstherrn getragen	Versicherungsprinzip, Beitragszahlung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer
Disziplinarstrafen	ja, nach gesetzlicher Regelung (SächsDG)	nein, ggf. Abmahnung und Kündigung (KSchG)
Rechtsweg	Verwaltungsgerichte, vgl. BeamtStG	Arbeitsgerichte, vgl. § 2 ArbGG
Beendigung des Dienstverhältnisses	nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen	Kündigung durch beide Vertragspartner möglich

Welche Pflichten haben Beamte?

Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen und ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen. Bei politischer Betätigung haben sie Mäßigung und Zurückhaltung zu üben. Auch außerhalb des Dienstes sind sie zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten verpflichtet.

Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung, die Kenntnis der ihrer Tätigkeit zugrunde liegenden Rechtsvorschriften wird damit vorausgesetzt.

Beamtinnen und Beamte können bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses auch ohne ihre Zustimmung an eine andere Dienststelle (Schule) abgeordnet oder versetzt werden, sofern der Dienstherr hierbei die Ermessensgrenzen nicht überschreitet. Zwischen den Beschäftigungsgruppen „Beamte“ und „Tarifbeschäftigte“ bestehen hinsichtlich der Möglichkeit einer Abordnung bzw. Versetzung keine grundsätzlichen Unterschiede. Bei beiden Beschäftigungsgruppen müssen für eine Abordnung/Versetzung auf Veranlassung des Dienstherrn dienstliche Bedürfnisse bzw. dienstliche Gründe vorliegen.

Wer kann sich verbeamteten lassen?

- a) Ab 1. Januar 2019 können alle neu eingestellten vollständig ausgebildeten Lehrkräfte, die das 42. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Einstellung noch nicht vollendet haben, verbeamtet werden.
- b) Ab 1. Januar 2019 können alle Lehrkräfte, die bereits unbefristet im sächsischen Schuldienst tätig sind und die das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verbeamtet werden. Das gilt auch für die am 1. August 2018 neu einzustellenden Lehrkräfte und Lehrkräfte, die sich derzeit in Mutterschutz, Elternzeit oder einer familienbedingten Beurlaubung befinden. Mit der Ernennung des Beamten auf Probe erlischt das bisherige privatrechtliche Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen und lebt bei Nichtbestehen der Probezeit auch nicht wieder auf.
- c) In den sächsischen Schuldienst als Seiteneinsteiger eingestellte Lehrkräfte können bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen verbeamtet werden, wenn sie über die berufsbegleitende Qualifizierung – je nach Vorqualifikation – einen der grundständigen Lehramtsausbildung gleichgestellten pädagogischen Abschluss erreicht und zu diesem Zeitpunkt das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ein schulartfremder Einsatz von Lehrkräften ist kein Hinderungsgrund für eine Verbeamtung.

Derzeit werden die einschlägigen Rechtsvorschriften angepasst. Dabei wird auch die Möglichkeit geprüft, personenbezogene Anrechnungszeiten (z. B. Wehrdienst, Zivildienst, Kindererziehungszeiten) anzuerkennen, die eine Verbeamtung über das 42. Lebensjahr hinaus ermöglichen. Die Entscheidung darüber obliegt jedoch dem Gesetzgeber und ist noch nicht getroffen.

Werden bereits verbeamtete Lehrkräfte aus anderen Bundesländern statuswährend übernommen?

Verbeamtete Lehrkräfte können sich jederzeit für den sächsischen Schuldienst bewerben, ihren Beamtenstatus behalten und bereits zum 1. August 2018 in den sächsischen Schuldienst eintreten. Voraussetzung für eine statuswahrende Übernahme in den sächsischen Schuldienst ist die Freigabe des bisherigen Dienstherrn.

Welche persönlichen Voraussetzungen sind für eine Verbeamtung erforderlich?

Wer in das Beamtenverhältnis berufen werden darf, regelt § 7 des Beamtenstatusgesetzes. Demzufolge darf u. a. nur berufen werden, wer

- Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten,
- die landesrechtlich vorgeschriebene Befähigung und die gesundheitliche Eignung besitzt. Letztere wird vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe durch eine kostenpflichtige ärztliche Eingangsuntersuchung festgestellt. Zusätzlich ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Wie lange dauert die Probezeit?

Die regelmäßige Probezeit beträgt drei Jahre. Die Probezeit kann durch Anrechnung von Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der Laufbahn gleichwertig sind, bis auf die Mindestprobezeit von einem Jahr verkürzt werden. Die Entscheidung darüber trifft das Landesamt für Schule und Bildung.

In das sich daran anschließende Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wird berufen, wer sich in der Probezeit bewährt hat. Die Bewährung wird am Ende der Probezeit unter Berücksichtigung der in der Probezeit wiederholt vorzunehmenden Beurteilungen festgestellt. Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, ist eine Verlängerung der Probezeit auf bis zu fünf Jahre möglich.

In welcher Besoldungsgruppe erfolgt die Einordnung?

Laufbahn	Besoldungsgruppe
des Lehrers an Grundschulen	A 13
des Lehrers an Förderschulen	A 13 als Eingangsamt
	A 14 als Beförderungsamtsamt
des Lehrers an Oberschulen	A 13 als Eingangsamt
	A 14 als Beförderungsamtsamt
des Lehrers an Gymnasien	A 13 als Eingangsamt
	A 14 als Beförderungsamtsamt
des Lehrers an berufsbildenden Schulen	A 13 als Eingangsamt
	A 14 als Beförderungsamtsamt

Welche konkreten Euro-Beträge aktuell zu den einzelnen Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen gehören, ist auf der Website des Sächsischen Landesamts für Steuern und Finanzen unter http://www.lsf.sachsen.de/download/Besoldung/BesO_A_1Januar2018.pdf zu finden.

Wird mit der Ernennung zum Beamten die bisherige Berufserfahrung bei der Zuordnung gemäß Besoldungstabelle anerkannt?

Innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppe wird das Grundgehalt nach der dienstlichen Erfahrung (Erfahrungsstufen) bemessen. Das Erfahrungsdienstalter beginnt dabei grundsätzlich mit dem Wirksamwerden der Ernennung. Davor liegende Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst als Lehrerin oder Lehrer im Angestelltenverhältnis mit dem Freistaat Sachsen werden bei der Ermittlung des Erfahrungsdienstalters in der Regel voll angerechnet.

Kann auch in Teilzeit verbeamtet werden?

Das Beamtenverhältnis wird in Vollzeit begründet. Die Beamtinnen und Beamten haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

Bei der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung ist zu unterscheiden zwischen Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen (§ 97 Sächsisches Beamtengesetz) und Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 98 Sächsisches Beamtengesetz).

Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach einem ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen) ist zu gewähren, wenn keine zwingenden dienstlichen Belange entgegenstehen. Als dienstlicher Grund für die Versagung von Teilzeitbeschäftigung kommt im Schulbereich vor allem die notwendige Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in Betracht.

Was ist bei der Beihilfe zu beachten?

Es gilt der Grundsatz der Eigenvorsorge, d. h. Aufwendungen im Krankheits- und Pflegefall sind grundsätzlich aus den Dienst- und Versorgungsbezügen des Beamten zu bestreiten. Die Beihilfe ist eine ergänzende Fürsorgeleistung des Dienstherrn gemäß § 80 des Sächsischen Beamtengesetzes. Sie bemisst sich nach einem personenbezogenen Prozentsatz, der zwischen 50 und 80 % der erstattungsfähigen Aufwendungen der Beamten sowie der unterhaltspflichtigen Kinder und Ehegatten/Lebenspartner liegt.

Mit der Verbeamtung ist für den Krankheits- und Pflegefall als Ergänzung zur Beihilfe eine private Krankenversicherung abzuschließen. Alternativ ist auch eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung möglich. Für Beamte entfällt hierbei jedoch der für Tarifbeschäftigte gezahlte Arbeitgeberanteil.

Da individuelle Konstellationen (z. B. Lebensalter, Vorerkrankungen), die familiären Verhältnisse sowie das angestrebte Absicherungsniveau eine wichtige Rolle spielen, wird ein Vergleich der verschiedenen Versicherungsleistungen und Tarife unbedingt empfohlen.

Wie sieht das Verfahren zur Verbeamtung aus?

- a) Im Rahmen des Einstellungsverfahrens werden die Voraussetzungen für die Verbeamtung der neu eingestellten Lehrkräfte ab 1. Januar 2019 vom zuständigen Standort des Landesamtes für Schule und Bildung geprüft.
- b) Für alle Lehrkräfte, die bereits unbefristet im sächsischen Schuldienst tätig sind und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, werden die Modalitäten für die Beantragung ihrer Verbeamtung derzeit erarbeitet. Das gilt auch für die Lehrkräfte, die zum 1. August

2018 unbefristet eingestellt werden. Sobald die Modalitäten feststehen, folgen weitere Informationen.

- c) Für die Übernahme bereits verbeamteter Lehrkräfte aus anderen Bundesländern gilt, dass die Freigabeerklärung des abgebenden Landes Grundvoraussetzung für eine einvernehmliche und statuswahrende Übernahme im Rahmen des regulären Bewerbungsverfahrens oder des Lehreraustauschverfahrens ist. Die Freigabeerklärung wird von der aktuell zuständigen, personalführenden Schulbehörde schriftlich erteilt und ist vom Beamten zu beantragen. Wenn diese Erklärung vorliegt, ist dort die Teilnahme im Rahmen des Lehrertauschverfahrens durch den Beamten zu beantragen (Bewerbungsfrist: 01.08.2018 für einen Wechsel nach Sachsen zum 01.02.2019). Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit, sich am sächsischen Bewerbungsverfahren mit dem Einstellungstermin 1. August 2018 oder an späteren Bewerbungsverfahren zu beteiligen.